

# Zusatzvereinbarung für die Schweiz in Bezug auf den Datenschutznachtrag zu den Produkten und Services von Microsoft

Diese Zusatzvereinbarung tritt mit der Annahme ihrer Bestimmungen in Kraft und läuft entweder (a) am letzten Tag des 36. Kalendermonats nach der Annahme oder (b) am Tag der Beendigung der Vereinbarung aus, je nachdem, was zuerst eintritt.

Im Hinblick auf die Daten, die unter das Schweizer Datenschutzgesetz (DSG) fallen, klärt und ändert diese Zusatzvereinbarung spezifische Bestimmungen des Microsoft-Produkte-und-Dienste-Datenschutznachtrags („DPA“) wie folgt:

## **Begriffsbestimmungen**

Zur Klarstellung: „Microsoft“ im DPA bezeichnet das jeweilige verbundene Unternehmen von Microsoft, das (a) den Vertrag geschlossen hat, unter dem der Kunde jeweils die Produkte und Professional Services oder gegebenenfalls (b) den entsprechenden Enterprise Services-Arbeitsauftrag abrufen.

Die Definition von „Datenschutzanforderungen“ wird durch Folgendes ersetzt:

„Datenschutzanforderungen“ bezeichnet die DSGVO, die lokalen EU/EWR-Datenschutzgesetze, *das schweizerische Datenschutzgesetz, soweit anwendbar*, sowie alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen und sonstigen rechtlichen Anforderungen in Bezug auf (a) den Schutz der Privatsphäre und die Datensicherheit und (b) die Nutzung, Erfassung, Aufbewahrung, Speicherung, Sicherheit, Offenlegung, Übertragung, Entsorgung und sonstige Verarbeitung von personenbezogenen Daten.

Die Definition von „Personenbezogene Daten“ wird wie folgt konkretisiert:

Die in diesem DPA verwendete Definition von „Personenbezogene Daten“ sowie der kleingeschriebene Begriff „personenbezogene Daten“ umfassen alle betroffenen Personen im Sinne des Schweizerischen Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG).

Die Definition von „Standardvertragsklauseln 2021“ wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Standardvertragsklauseln 2021“ bezeichnet die Standarddatenschutzklauseln (Auftragsverarbeiter-zu-Auftragsverarbeiter-Modul) zwischen Microsoft Ireland Operations Limited und Microsoft Corporation für die Übermittlung personenbezogener Daten von Auftragsverarbeitern im EWR an Auftragsverarbeiter in Drittländern, die kein angemessenes Datenschutzniveau gewährleisten, wie in Artikel 46 der DSGVO beschrieben und erlassen von der Europäischen Kommission im Durchführungsbeschluss 2021/914/EG vom 04. Juni 2021, *geändert durch Microsoft Ireland Operations Limited und Microsoft Corporation im Einklang mit den vom Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) veröffentlichten Leitlinien vom 27. August 2021 für Datenübermittlungen, die dem Schweizerischen Bundesgesetz über den Datenschutz unterliegen (EDÖB-Leitlinien)*.

## **Datenschutzbestimmungen**

### **Dokumentierte Anweisungen**

Zur Klarstellung: Die „dokumentierten Anweisungen“ des Kunden, auf die im DPS Bezug genommen wird, umfassen keine Anweisungen des Kunden an Microsoft zur Verarbeitung von Kundendaten oder Professional Services-Daten für den Geschäftsbetrieb von Microsoft.

## **Verweise auf die DSGVO**

Verweise im DPA auf die DSGVO gelten auch als Verweise auf das schweizerische Datenschutzrecht und seine entsprechenden Bestimmungen, und die DSGVO-Bestimmungen und der DPA-Unterabschnitt „Verarbeitung personenbezogener Daten; DSGVO“ gelten auch, wenn eine Datenverarbeitung dem schweizerischen Datenschutzrecht unterliegt.

## **Anhang C an das DPA – Nachtrag zu zusätzlichen Schutzmaßnahmen**

Die Präambel von Anhang C wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Mit diesen Nachtrag zum DPA über zusätzliche Schutzmaßnahmen (dieser „Nachtrag“) bietet Microsoft dem Kunden zusätzliche Schutzmaßnahmen für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der DSGVO oder des *schweizerischen Datenschutzgesetzes (DSG)* durch Microsoft im Auftrag des Kunden und zusätzliche Rechtsbehelfe für die betroffenen Personen, auf die sich personenbezogene Daten beziehen.“

### **Klausel 1: Anfechtung von Anordnungen**

Ziffer 1.c: Ist der Kunde in der Schweiz ansässig, wird der Abschnitt durch Folgendes ersetzt:

„alle rechtmäßigen Anstrengungen zu unternehmen, um die Anordnung der Offenlegung auf der Grundlage von Rechtsmängeln nach dem Recht der ersuchenden Partei oder von relevanten Konflikten *mit dem Recht der Schweiz*, dem Recht der Europäischen Union oder dem anwendbaren Recht der Mitgliedstaaten anzufechten.“

### **Klausel 2: Freistellung betroffener Personen**

Ist der Kunde in der Schweiz ansässig, wird die Klausel durch Folgendes ersetzt:

„Vorbehaltlich der Abschnitte 3 und 4 entschädigt Microsoft eine betroffene Person für jeden materiellen oder immateriellen Schaden, der der betroffenen Person dadurch entsteht, dass Microsoft personenbezogene Daten der betroffenen Person, die auf Anordnung einer nicht *schweizerischen* Behörde oder Strafverfolgungsbehörde übermittelt wurden, unter Verletzung der Verpflichtungen von Microsoft nach Kapitel V der DSGVO oder *entsprechenden Bestimmungen des DSG* („Relevante Offenlegung“) offenlegt. Ungeachtet des Vorstehenden ist Microsoft nicht verpflichtet, die betroffene Person gemäß diesem Abschnitt 2 freizustellen, soweit die betroffene Person bereits eine Entschädigung für denselben Schaden erhalten hat, sei es von Microsoft oder anderweitig.“